

1472/AB XXI.GP
Eingelangt am: 11. 01. 2001

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maria Kubitschek und Genossen haben am 24.November 2000 unter der Nr.1 5741J - NR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die EU - Regierungskonferenz und die WTO gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Art. 133 zählte zu jenen Bestimmungen, die beim Europäischen Rat von Nizza unter dem Thema „Ausdehnung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit“ bis zum letzten Verhandlungstag am meisten und am heftigsten diskutiert wurden.

In der Fassung des Amsterdamer Vertrags legt Art. 133 Abs.1 bis 4 EGV das Verfahren fest, demgemäß auf Vorschlag der Kommission der Rat die Kommission zu Verhandlungen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik mit qualifizierter Mehrheit ermächtigt. Gemäß Abs. 5 „kann der Rat (...) durch einstimmigen Beschluss die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf internationale Verhandlungen und Übereinkünfte über Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums ausdehnen“.

Bei der Regierungskonferenz ging es nun darum,

- ob eine unmittelbare primärrechtliche Kompetenz der Gemeinschaft (im geltenden Vertrag besteht eine implizite Kompetenz) für die Verhandlungen und den Abschluss von Abkommen in den Bereichen Dienstleistungen und geistiges Eigentum im Vertrag verankert und

- ob und allenfalls mit welchen Einschränkungen dabei zur qualifizierten Mehrheit (qM) übergegangen werden soll.

Die Europäische Kommission und die Mehrheit der Mitgliedsstaaten waren der Auffassung, dass in diesen vor allem im WTO - Kontext immer wichtiger werdenden Bereichen ein effizientes und einheitliches Auftreten der Gemeinschaft nach außen nur durch eine klare Kompetenzfestlegung sowie einen weitgehenden Übergang zur qualifizierten Mehrheit gewährleistet werden kann. Allerdings war auch eine Reihe - die Einführung der qualifizierten Mehrheit grundsätzlich befürwortender - Mitgliedsstaaten der Meinung, dass bezüglich bestimmter, konkret zu definierender Materien das Einstimmigkeitserfordernis erhalten werden sollte.

Im Laufe der letzten Phase der Regierungskonferenz wurden von der Präsidentschaft, der Kommission und einzelnen Mitgliedsstaaten daher eine Fülle von sehr differenzierten und komplexen Vorschlägen unterbreitet, welche die Verankerung der qualifizierten Mehrheit jeweils mit unterschiedlich konzipierten und weitreichenden Einschränkungen koppelten. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Anfrage zeichnete sich bereits klar ab, dass man in Nizza bestrebt sein würde, Artikel 133 Abs. 5 EGV in die qualifizierte Mehrheit überzuführen, wobei dies jedoch nur mit erheblichen Einschränkungen und Ausnahmen gelingen könnte.

Auf der Basis der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dargelegten Sachargumente wurde die österreichische Position daher dahingehend überarbeitet, dass Österreich die qualifizierte Mehrheit im Sinne konstruktiver Kompromissbereitschaft akzeptieren könnte, sofern für alle sensibel erscheinenden Materien weiterhin Einstimmigkeit garantiert bliebe. In diesem Sinne hat Österreich in der Schlussphase der Verhandlungen die Möglichkeit eines Übergangs zur qualifizierten Mehrheit ins Auge gefaßt, sofern im Vertragstext klargestellt wird, dass Einstimmigkeit erforderlich sei, wenn folgende Bereiche berührt werden:

- Bereiche, in denen die Gemeinschaft oder die Mitgliedsstaaten noch keine gleichen Verpflichtungen im Rahmen der GATS - und TRIPS - Verhandlungen eingegangen sind;
- Verkehrsdienstleistungen und
- die Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen.

Außerdem hat sich Österreich dagegen ausgesprochen, dass der Investitionsbereich in den Artikel 133 einbezogen wird.

In Nizza hat Österreich der Neufassung von Artikel 133 zugestimmt, nachdem der Vertragstext so adaptiert worden war, dass Einstimmigkeit gilt, sofern die obgenannten Bereiche berührt werden.

Zu Frage 2:

Die Konferenzdokumente wurden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Koordination mit dem Bundeskanzleramt jeweils sofort nach Eintreffen an alle anderen Bundesministerien, das Parlament, die Länder, die Sozialpartner, den Städtebund, den Gemeindebund, den Rechnungshof und die Österreichische Nationalbank weitergeleitet.

Die Erstellung der Weisungen erfolgte sodann durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt auf der Grundlage der von den zuständigen Stellen schriftlich übermittelten Weisungsentwürfe.

Zu Frage 3:

Die österreichische Position zu Art. 133 ist in den jeweiligen Weisungen für den österreichischen Vertreter in der Gruppe der Beauftragten schriftlich formuliert worden.

Zu Frage 4:

Nein. Die österreichische Position leitet sich aus der Grundsatzposition zur Regierungskonferenz ab, wie sie von der Bundesregierung in der Ministerratssitzung vom 1. Februar 2000 angenommen wurde.

Zu Frage 5:

Die Verhandlungssituation und die österreichische Position zu Artikel 133 wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am 6.12.2000 dargelegt.

Zu Frage 6:

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, haben die verhandlungsführenden Ressorts, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und das Bundeskanzleramt, die Sachargumente des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten jeweils übernommen. Was jedoch die rechtliche Beurteilung von Fragen der Gemeinschaftskompetenz betrifft, so hat sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten jeweils an die in der Sache maßgebliche Judikatur des EuGH und an die Rechtsmeinung des Juristischen Dienstes des Rates gehalten.

Zu Frage 7:

Das Ergebnis des Europäischen Rates von Nizza spricht für sich. Wäre Österreich nicht mit allem Nachdruck für seine Anliegen eingetreten, wäre es nicht erklärlich, dass gerade spezifische, nur von Österreich vertretene Anliegen in den Vertragstext von Art. 133 Eingang gefunden haben. Das gilt insbesondere für das in Absatz 5 festgeschriebene Einstimmigkeitserfordernis bei Abkommen horizontaler Natur, d.h. bei solchen, welche die Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen einschließen, ebenso wie für den Ausschluss des gesamten Verkehrsbereiches aus dem Anwendungsbereich des Artikels 133 in Absatz 6.